Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 73 (1986)
Heft: 2: Lehrerwahlen

Artikel: Wahlen und Wiederwahlen von Lehrern
Autor: Plotke, Herbert
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-526981

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wahlen und Wiederwahlen von Lehrern

Herbert Plotke

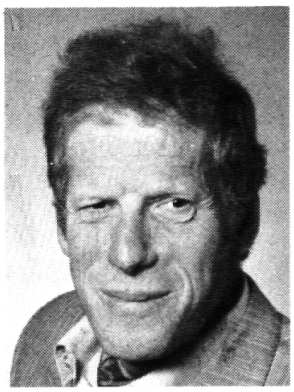

Herbert Plotke, geboren 1935, Dr. iur., Bezirkslehrer. Mehrere Jahre Schuldienst, unter anderm an der Bezirksschule Brugg. Seit 1970 beim Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn, seit 1973 Departementssekretär. Daneben Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung von Lehrern und Schulbehörden.

I. Gegenstand der Ausführungen

Es kann hier nicht darum gehen, die Vorschriften und Regeln über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses mit Lehrern darzustellen und zu kommentieren. Einmal fehlt hierfür der Raum, und zum zweiten findet sich hinreichend Literatur, auf die kurz verwiesen werden soll, auch wenn sie in der Regel vor allem die Mitarbeiter der Verwaltung zum Gegenstand ihrer Betrachtung gemacht haben: *Jud, Elmar Mario.* Besonderheiten öffentlichrechtlicher Dienstverhältnisse nach schweizerischem Recht, insbesondere bei deren Beendigung aus nichtdisziplinarischen Gründen. Diss. Freiburg i.Ue. = St. Galler Beiträge zum öffentlichen Recht, Band 1. St. Gallen 1975. *Plotke, Herbert.* Die Wahl, insbesondere die Wiederwahl der Beamten einschliesslich der Lehrer, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 77/1976, p. 529–541. *Plotke, Herbert.* Schweizerisches Schulrecht, Bern, Stuttgart 1979. *Schroff, Hermann / Gerber, David.* Die Beendigung der Dienstverhältnisse in Bund und Kantonen. St. Gallen 1985. Die allgemeinen Regeln müssen daher im wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden. Hingegen sind nachstehend die Fragen zu behandeln, die speziell das Dienstverhältnis der Lehrer aufwirft und die regelmässig aus der besondern Situation der Schule erwachsen.

II. Das Dienstrecht des Lehrers

Der Lehrer an einer öffentlichen Schule übt ein öffentliches Amt aus und zählt daher grundsätzlich zur Kategorie der Beamten. Infolgedessen gelten auch für ihn die Regeln des Beamtenrechts, freilich zum Teil mit Besonderheiten, die sich eben aus den Bedürfnissen der Schularbeit ergeben oder im Wohl des Kindes begründet sind. Diese Feststellung gilt auch für die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses von Lehrern. Zum Teil ist das Dienstrecht des Lehrers ganz oder weitgehend in der Schulgesetzgebung verankert (zum Beispiel in den Kantonen Luzern, Aargau); mehrheitlich gelten aber die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften als Regel, und nur dort, wo die Schule Besonderheiten notwendig macht, richtet sich das Dienstverhältnis des Lehrers nach speziellen Bestimmungen.

III. Wahl des Lehrers

In aller Regel werden die Lehrer vorerst auf eine Probezeit angestellt. Im Interesse eines ungestörten Schulbetriebes muss sich diese provisorische Wahl auf einen festen, verhältnismässig langen Zeitraum, meistens wenigstens auf ein Schuljahr erstrecken. Während dieses Schuljahres kann der Lehrer, der aus diesem oder jenem Grund nicht befriedigt, vielfach nur auf Grund einer Disziplinar- oder einer administrativen Untersuchung aus der

Stelle entfernt werden. Einseitige Kündigung ist im allgemeinen nicht möglich. Diese Erschwerung schafft zum Schaden der Schule und der Schüler gelegentlich erhebliche Probleme. Andererseits bewahrt sie vor übereiligen Schritten. Demgegenüber kann den Mitarbeitern der Verwaltung während der provisorischen Anstellung regelmässig gekündigt werden, oder sie durchlaufen sogar eine eigentliche Probezeit analog den Regeln des Arbeitsvertragsrechts.

Das Verfahren zur Auswahl des als geeignet erachteten Kandidaten weist die Besonderheit auf, dass meistens eine Art «Probestück» verlangt wird: Die Bewerber werden in vielen Fällen eingeladen, in einer Probe- oder Musterlektion ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Die Anstellung hängt zu einem hübschen Teil vom Ergebnis einer solchen Stunde ab. Mit diesem Probeunterricht soll möglicherweise die verhältnismässig intensive Bindung während der provisorischen Anstellung besser gestützt werden, indem man sich bereits auf einen ersten praktischen Eindruck berufen kann, wenn der Entscheid gefällt wird. Dagegen ist es zum Beispiel kaum üblich, Juristen vor der Anstellung einige Fälle bearbeiten zu lassen.

An verschiedenen Orten unterstehen die Lehrer, sei es auf Grund einer zwingenden kantonalen oder kommunalen Vorschrift, sei es auf Referendum hin, der Volkswahl. Der Stimmbürger ist in seiner Stellungnahme völlig frei, keine Rechenschaft schuldig und braucht keine Begründung zu liefern. Nicht- und Wegwahlen können daher selbst in den Kantonen, die Rechtsmittel gegen Wahlen durch Behörden eröffnen, nicht in materieller Hinsicht angefochten werden, sondern höchstens wegen Verfahrensfehler.

IV. Die Beurteilung der Arbeit

Der Lehrer geniesst in seiner Arbeit einen Freiraum wie wenig andere öffentliche Angestellte, ja wie wenig Berufstätige überhaupt. Zwar auferlegen ihm Lehrplan, vorgeschriebene Lehrmittel und zahlreiche Reglemente manche Grenzen, zum andern setzen sie eben nur Grenzen und lassen ihm in erzieherischer, didaktischer und beurteilender Hinsicht ein weites Entscheidungsfeld. Was dazu tritt: Der Lehrer leistet nicht eine Arbeit, die sich am Schluss anhand der Produkte numerisch bewerten und beurteilen lässt. Dennoch muss sie qualifiziert werden zum Wohl des Schülers im Hinblick auf eine definitive Anstellung, auf Wiederwahlen usf. Diese Aufgabe steht, jedenfalls in der Volksschule, zwei verschiedenen voneinander unabhängigen Instanzen zu, in aligemeiner Hinsicht der örtlichen Aufsichtskommission (und mit ihr und durch sie der Wahlbehörde, sofern die Wahl der Lehrer nicht der Schulkommission, der Schulpflege zusteht) und dem Inspektor unter pädagogischen Aspekten.

Wenn diese Instanzen aber nun die Arbeit des Lehrers beurteilen sollen, welche Kriterien sollen sie nach dem Gesagten anwenden?

- Zahl der Kandidaten, die den Sprung in die Anschlussschule mit den höchsten Anforderungen schaffen,
- Zahl der Klausuren, die geschrieben werden,
- Gestaltung des Unterrichts (Gruppenarbeiten mit entsprechender «Unruhe» durch Diskussionen, Platzwechsel usw., Stille dank Frontalunterricht),
- Verwendung der offiziellen Lehrmittel,
- Wohnsitz in der Gemeinde,
- Verhalten ausserhalb der Schule (Einsatz für kulturelle Aufgaben am Schulort, Verweigerung des Militärdienstes)?

Auf diese Unsicherheit bei den Kriterien beziehungsweise auf den Mangel an quantifizierbaren Arbeitsergebnissen wird im Zusammenhang mit den Wiederwahlen zurückzukommen sein.

Ein Partner, der die Lehrer ebenfalls beurteilt, sind die Eltern. Sie sind ja in der Regel die Beteiligten, die durch ihre Kinder oder auch direkt Wirken und Fähigkeiten am nächsten miterleben. Zweifellos ist es daher richtig, in die Aufsichtsbehörden der Schulen unter anderm Eltern zu wählen und nicht bloss

verdiente Parteigänger. Aber Eltern als Wahlbehörde? Ihnen würde wegen der Zufälligkeit der Zusammensetzung die Legitimation für Entscheide, die über die Schulzeit ihrer Kinder hinauswirken, abgehen. Hingegen könnten sie sehr wohl, weit mehr, als dies heute geschieht, bei der Beurteilung der Arbeit beigezogen werden. Auf diese Weise liesse sich vermeiden, dass sie ihrem Ärger oder ihrer Begeisterung in ungezielten Aktionen Lauf lassen, Aktionen, die schliesslich, da nicht in das Wahlverfahren eingebunden, meist nur zu Unruhe und Streit führen.

V. Probleme der Wiederwahlen

In verschiedenen Beamtengesetzen steht der Rechtssatz, die Wahlbehörden seien in ihrem Entscheid über die Fortführung des Dienstverhältnisses während der folgenden Amtsperiode frei. Verfügen sie tatsächlich über einen beliebig grossen Spielraum? Bei näherem Zusehen zeigt sich folgendes: Vielerorts müssen Entscheide über Nichtwiederwahlen oder nur provisorische Wiederwahlen mit einer Begründung versehen werden, und in einigen Kantonen können sie durch Beschwerde oder Rekurs an eine Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden. In diesen Fällen müssen sich die Wahlbehörden die Nachprüfung gefallen lassen, ob sie ihren Entscheid nach pflichtgemässem Ermessen, das heisst weder willkürlich, zum Beispiel mit sachfremden Argumenten, noch in Verletzung der Bestimmungen gefällt haben. Diese Möglichkeit der Überprüfung ist dem Verwaltungsrecht gemein, daher den kommunalen Behörden durchwegs vertraut. Es ist kaum anzunehmen, dass sie aus Angst vor Rechtsmitteln, die ergriffen werden könnten, unsachgemässe Entscheide treffen, beispielsweise Lehrer weiterbeschäftigen, die zum klaren Wohl des Schülers vom Unterricht fernzuhalten sind. Was den zuständigen Instanzen hingegen zuzusetzen scheint: die Publizität, die sich heute gern mit Nichtwiederwahlen verbindet. Das an sich nicht unverständliche Interesse der Medien, dazu der Lehrer, der, statt sich mit Vorwürfen und Vorhalten sachlich auseinanderzusetzen, die Flucht in die Öffentlichkeit antritt, Presse, Radio und Fernsehen mobilisiert, sie womöglich in die Schulstube holt, Schüler und Eltern einspannt. Wahlen und Wiederwahlen von Lehrern sprechen in hohem Mass die Gefühle an.

Wie bereits erwähnt, ist es schwierig, den Unterrichtenden nach quantifizierbaren Kriterien zu beurteilen. Bei der Sekretärin lassen sich die Fehler im Brief zählen, die Minuten pro Seite stoppen, der Verkehrspolizist sieht immer längere Kolonnen vor der Kreuzung warten, statt sie abzubauen. Umso mehr sind die sachlichen Argumente zu sammeln, die für oder gegen eine Weiterbeschäftigung sprechen, zusammenzustellen, zu werten und dem Entscheid zugrunde zu legen. Freilich sind nicht immer die Voraussetzungen die gleichen: Die örtliche Aufsichtsbehörde hat den näheren Einblick in die lokalen und personellen Verhältnisse, sie ist dafür unter Umständen durch Vorfälle, die sich abgespielt haben mögen, belastet und subjek-

An zweiter Stelle gehört infolge seiner Berufskenntnisse der Arzt in die Schule. Hat jener die geistige Erziehung und Bildung des Kindes zu beaufsichtigen, so ist dieser der Förderer der körperlichen Ausbildung. Die Berufskenntnisse und die reichen Erfahrungen ermöglichen es dem Arzte, daß er der Schule die besten Dienste leisten kann. Zudem kommt er, wie der Pfarrer, in tägliche Beziehung mit den Familien und kennt daher diese und ihre Bedürfnisse aufs genaueste.

tiv beeinflusst. Den Aufsichtsbehörden und Beschwerdeinstanzen fehlt gegebenenfalls die unmittelbare Einsicht in die konkrete Situation, sie kann dafür unbeschwert an deren Beurteilung herantreten. Die örtliche Behörde verfügt normalerweise nicht über Juristen, die beim Entscheid mitwirken. In den Beschwerdeinstanzen raten oder entscheiden meist in der Rechtswissenschaft ausgebildete Personen. Daher können sich Blickwinkel, Schwergewicht der Argumentation von einer Instanz zur nächsten ändern. Diesen Umständen ist Rechnung zu tragen. Es wäre falsch und würde den inneren Bedingungen der Rechtsprechung widersprechen, wollte man die eine Instanz gegen die anderen ausspielen, wie dies gelegentlich versucht wird.

Dies muss erst recht gelten, wenn Situationen, Ansprüche, Rechte zu beurteilen sind, die einen grossen Entscheidungsspielraum offen lassen. Wahlen und Wiederwahlen von Lehrern liefern hierfür geradezu Musterbeispiele, wie die Beurteilung in guten Treuen weit auseinandergehen kann. Dies haben auch jüngste Fälle deutlich gemacht.

Welche Gründe erlauben eine Nichtwiederwahl? Disziplinlosigkeiten wie wiederholter unbegründeter Stundenausfall, gravierende Unpünktlichkeit (der Lehrer sollte bekanntlich durch sein Vorbild erziehen), Weigerung, Noten zu erteilen, dürften kaum zu Meinungsverschiedenheiten Anlass geben. Wie wirken sich Verweigerung des Militärdienstes, Bestrafung wegen Fälschung von Skiliftabonnements in den Ferien, Führung eines Autos im angetrunkenen Zustand während der schulfreien Zeit und ähnliche Verstösse gegen die Gesetzgebung aus? Oder Einkauf bei der Migros statt beim Bäcker, Mitwirkung in einer (bürgerlichen) Partei, die, zwar aktiv, doch im Dorf, in dem der Lehrer unterrichtet, eine klare Minderheitsgruppe bildet, Tätigkeit als Redaktor an einem satirischen Blatt, das die etablierten Parteien aufs Korn nimmt? Die Beispiele liessen sich beliebig vermehren. Hier Antworten zu geben, ohne die Umstände des Einzelfalls mitzuberücksichtigen, dürfte manchmal ein sinnloses Unterfangen sein, doch lässt die obige Aufzählung eine Gliederung und grundsätzliche Wertung möglich erscheinen.

In letzter Zeit bewirkten die kleineren Schülerbestände eine Reduktion der Lehrerstellen. Mehr als ein Lehrer musste die bisherige Wirkungsstätte verlassen. Nach welchen Kriterien war der überzählige zu bestimmen: Alter, Dienstalter (Tätigkeit als Lehrer überhaupt oder nur am Ort), soziale Situation, Zivilstand, Unterhaltspflichten, Mitwirkung in den örtlichen Vereinen? Wie die neueste Praxis zeigt, dürfen auch soziale Argumente eine Rolle spielen und darf die Möglichkeit anderweitiger Beschäftigung dank erworbener zusätzlicher Ausbildung mitberücksichtigt werden.

Folgen der Lehrerarbeitslosigkeit

Aus einem Interview mit Walter Müller (Präsident des Lehrervereins BL)

Wie wirken sich die heutige Lage und die Perspektiven der kommenden Jahre auf die «Moral» der Lehrerschaft aus?

Die Stimmung war vor allem vor den Wiederwahlen schlecht. Viele mussten schon Befürchtungen hegen, und der Druck auf die Lehrer nimmt ganz eindeutig zu. Vom Lehrerverein aus hatten wir zwar keine Rekurse gegen Wahlentscheide (das ist an sich erfreulich), aber unterschwellig war der zunehmende Druck sehr deutlich zu spüren.

Werden am ehesten die «braven» und «ruhigen» Lehrer gewählt?

Darüber haben wir derzeit keinen Überblick, aber grundsätzlich ist das nicht auszuschliessen.

(Aus: Basler Zeitung, 15.1.1986, S. 3)